

## Bericht des Berliner Korrespondenten über „Frühlings Erwachen“ vor dem Oberverwaltungsgericht in Nr. 101 vom 29. Februar 1912.<sup>1</sup>

Am Donnerstag, einem Tage, der mit Sonnenschein und linden Lüften wie Frühlingserwachen anmutet, wurde vor dem dritten Senat des Oberverwaltungsgerichts die Klage des Hofrats Varena, des Direktors des Königsberger Stadttheaters, gegen den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen wegen des Verbots der Aufführung des Frank Wedekindschen „Frühlings Erwachen“ verhandelt. Bekanntlich ist das Drama nach einmaliger Aufführung im Königsberger Stadttheater vom Polizeipräsidenten verboten worden, und die beiden Beschwerdeinstanzen, der Regierungspräsident und der Oberpräsident, haben das Verbot bestätigt, so daß jetzt in letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht zu entscheiden hat. Als Senatspräsident fungiert Wirklicher Geheimer Regierungsrat Dr. von Strauß-Torney, als Beisitzer die Wirklichen Geheimen Räte Schellong und Dr. Dippe, ferner die Oberverwaltungsgerichtsräte von Kamptz, von Uklanski, Dr. Weimann. Der Kläger ist durch Justizrat Ehrlich, den Sozius des bekannten literarischen Anwalts Justizrat Dr. Jonas, vertreten. Der beklagte Oberpräsident ist nicht vertreten.

Oberverwaltungsgerichtsrat von Uklanski referiert zunächst über den Sachverhalt. Das Stück ist bekanntlich vielfach aufgeführt worden. In Königsberg wurde das Stück nach seiner ersten Aufführung aus sittenpolizeilichen Gründen verboten, da es geeignet sei, das Schamgefühl gröblich zu verletzen. In der Begründung wurde auf die billigen Eintrittspreise des Stadttheaters, dessen Besuch durch Jugendliche beiderlei Geschlechts, namentlich durch Studierende, und ferner darauf hingewiesen, daß das Stück bei vielen Personen Anstoß erregt habe, die die Darstellung von Pubertätszuständen als ungeeignet für die öffentliche Bühne hielten. Auf demselben Standpunkte steht der Regierungspräsident, der in seinen Ausführungen darlegt, das Stück stelle in verschiedenen Szenen, so in der dritten Szene des zweiten Aktes und in der vierten Szene des dritten Aktes, unsittliche Handlungen dar. Den Entscheidungen der Behörde hat das sogenannte Regiebuch als Unterlage gedient. Der Kläger hat jedoch mit der Klage das Souffleurbuch eingereicht und als Beweis dafür angeboten, daß das Stück nach diesem Souffleurbuch für die Königsberger Aufführung außerordentlich große Streichungen erfahren habe. Ferner sind eine Anzahl Zeitungsausschnitte beigelegt, deren größte Anzahl sich gegen das Verbot erklärt. Zugunsten des Verbots ist der Verein für innere Mission in Königsberg und ein Gemeindegemeinderat eingetreten. Gegen das Verbot hat namentlich der Königsberger Goethebund und dessen Vorsitzender, Dr. Ludwig Goldstein Einspruch erhoben, sowie eine Versammlung der Studierenden unter tätiger Teilnahme verschiedener Professoren, u. a. des Prof. Meißner und des Rektors der Universität. Ein Bericht über diese Versammlung gelangt nicht zur Verlesung, da der Referent erklärt, sich auf die Zuverlässigkeit der Zeitungsberichte verlassen zu können. Der Königsberger Polizeipräsident hat ferner eine Reihe von Erkundigungen über die Aufführungen in anderen Städten eingezogen, aus denen hervorgeht, daß in Berlin und in den meisten Provinzhauptstädten das Drama zur Aufführung gelangt ist, teils in Gastspielen des Deutschen Theaters in Berlin, teils in Sondervorstellungen des Theaters selbst, zum Teil außerhalb des regelmäßigen Repertoires. Ueber schädliche Wirkungen ist nichts mitgeteilt. Nur aus Danzig wird berichtet, daß das Stück einen direkt abstoßenden Eindruck gemacht habe.

Die Klage bringt in ihren Darlegungen zunächst rechtliche Ausführungen in bezug auf das gesetzliche Bestehen einer Theaterzensur, die sie grundsätzlich bestreitet. Aber selbst wenn man sich auf den Standpunkt des Oberverwaltungsgerichts stellt, wonach eine Präventivzensur für das Theater zu Recht bestehe, so sei doch ein Verbot ungerechtfertigt. Es komme nicht auf die Auffassung verschiedener Kreise an, daß das Drama schamverletzend wirke. Das Stück sei ein Drama durchaus ernstes Inhalts. Wenn es verboten wird, so könnten mit demselben Recht auch die größten Meisterwerke der Weltliteratur, wie „Faust“ und die „Walküre“, verboten werden. Das Königsberger Theater sei ein erstklassiges Theater. Das Stück sei in anderen Städten weniger würdig aufgeführt worden, als es in Königsberg der Fall gewesen sei, und man habe nirgends von irgend welchen Schädigungen gehört. Es hätte von der Behörde gesagt werden müssen, welche weiteren Streichungen vorgenommen werden müßen, um eine Aufführung zu ermöglichen. Das Streitobjekt wird auf 3000 Mark festgesetzt.

---

<sup>1</sup> Bei Fischer versehentlich 20. Februar 1912.

Der Referent verliest hierauf die Gegenerklärung des beklagten Oberpräsidenten in extenso, da derselbe unvertreten ist. In dieser wird u. a. ausgeführt: Es kommt nicht auf die Absicht an, die der Verfasser mit dem Stück gehabt habe, sondern darauf, ob das Stück an sich wirklich sittlich gefährdend wirken könne. Die Gegenerklärung führt eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts an, das die Begründung des Verbots eines anderen Schauspiels, „Sitte“, betrifft, in dem es sich um unsittliche Handlungen, Abtreibungen usw. handelt. Auch hier handle es sich, wie in „Frühlings Erwachen“, um geschlechtliche Ausschreitungen, und zwar im Pubertätsalter. Es komme nicht darauf an, daß das Stück nicht zur Nachahmung reize, zum Teil vor der Nachahmung sogar warne, sondern auf die Wirkung auf die Zuschauer. Ein Verbot sei erst dann gerecht fertigt, wenn eine Gefahr für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung durch die Aufführung zu erwarten sei. Diese könne aber auch durch die Gedanken entstehen, die das Stück in einem Teile der Zuschauer erweckt. Wenn der Kläger in dem Stück eine verinnerlichende Wirkung gesucht habe, so sei das an sich nicht der Fall und es komme auch hierauf nicht an. Vielmehr sei der Inhalt zweifellos geeignet, das Schamgefühl zu verletzen, namentlich die Heubodenszene und andere Stellen. Das Verbot sei dadurch veranlaßt, weil die Aufführung in dem Haupttheater der Provinz stattfinde, vor einem Publikum, dem es besonders peinlich sein müsse, geschlechtliche Vorgänge auf offener Szene anzusehen. Wenn das bei anderen Theatern nicht der Fall sei, und infolgedessen ein Verbot nicht eingetreten wäre, spräche das nicht dagegen.

Der Referent erklärt weiter, daß der Minister des Innern und der Kultusminister von dem heutigen Termin benachrichtigt worden sind, aber von beiden Seiten eine Erklärung nicht eingegangen sei. Er gibt sodann den Inhalt des Stückes kurz an und bringt das Stück alsdann zur Verlesung. Die Verlesung erfolgt in der eintönigen Weise, in der literarische Werke vor Gericht verlesen zu werden pflegen. Das Oberverwaltungsgericht hat also nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Stück durch einen Schauspieler in ausdrucksvoller Weise zur Verlesung zu bringen, wie es das ordentliche Gericht in einem anderen Falle getan hat. Die Verlesung der Namen des Lehrerkollegiums in dem Drama erregt am Richtertisch leichtes Lächeln und Kopfschütteln. Nach Beendigung der Verlesung beginnt Ehrlich sein Plaidoyer.

Während der Drucklegung wird uns gemeldet:

Berlin, 29. Februar. Das Königsberger Zensurverbot von „Frühlings Erwachen“ ist vom Oberverwaltungsgericht aufgehoben worden.

(Fischer 100–103).